

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Der Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH wird wie folgt geändert:

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann den jeweiligen Geschäftsführer im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

Treten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Gesellschafter beantragt wird.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.

4. § 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

5. § 10 Absatz 8 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Die Geschäftsordnung ist durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. § 11 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der/die Geschäftsführer bedarf/bedürfen in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
- b) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten und Veränderungen von Ansprüchen;
- e) Aufnahme von Darlehen einschließlich Kontokorrentkrediten;
- f) Gewährung von Darlehen und Schenkungen;
- g) Erteilung der Einwilligung nach § 6.

3. Folgende Regelungen werden in § 11 als Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Der Empfehlung des Aufsichtsrates an den Gesellschafter bedürfen:

- a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- b) der Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung.

4. § 11 Absatz 4 (alt) wird neuer Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem/ den Geschäftsführer(n) gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge vor.

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird „§“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

§ 12 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz

In § 12 Absatz 7 werden die Wörter „dem Geschäftsführer“ gestrichen.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- d) Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird,
- e) Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat
- f) Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft,
- g) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Teilnahme an Kapitalerhöhungen, Abschluss von Unternehmensverträgen, die Gründung und Übernahme von Tochterunternehmen. Zusätzlich bedarf es hier der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Anwendung des § 96 (1) Nr. 1 bis 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung gilt auch für mittelbare Beteiligungen an Unternehmen,
- i) Bestellung des Abschlussprüfers

- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge.

Wenn und soweit Angelegenheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung obliegen, kann sich die Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 14 Wirtschaftsplan

§ 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.

Finsterwalde, 15.12.2010

Gampe
Bürgermeister